



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei einem Heimaufenthalt

Bericht und Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales
vom 4. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission Gesundheit und Soziales des Kantonsrats hat die Vorlage des Regierungsrats vom 9. Juni 2026 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei einem Heimaufenthalt (Vorlage Nr. 4130.1) an den Sitzungen vom 17. August 2026 und vom 4. September 2026 beraten und verabschiedet. Gesundheitsdirektor Andreas Hausheer vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Marianne Gussmann, Leiterin Sonderprojekte im Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder einer IV-Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn die minimalen Lebenshaltungskosten durch die Rente und weitere Einkünfte nicht gedeckt sind. Bei Personen, die in einem Heim wohnen, gehören die Heimkosten zu den bei der Berechnung der jährlichen EL zu berücksichtigenden Lebenshaltungskosten. Die Kantone können die anrechenbaren Heimkosten begrenzen. Dabei müssen sie sicherstellen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht.

Die im Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) festgelegte Höchstgrenze für die Anrechnung von Heimkosten reicht seit einiger Zeit nicht mehr aus, um die Kosten des Aufenthalts in Institutionen der spezialisierter Langzeitpflege zu decken. Betroffen sind Aufenthalte in inner- und ausserkantonalen Institutionen mit spezifischen Angeboten im Bereich der psychiatrischen, insbesondere der gerontopsychiatrischen Langzeitpflege, die in der Regel deutlich höhere Betreuungstaxen aufweisen als nicht spezialisierte Institutionen. Die nicht gedeckten Heimkosten werden von den Zuger Gemeinden übernommen, teilweise gemäss den Regeln der Sozialhilfe.

Der Regierungsrat will mit der vorgeschlagenen Teilrevision des EG ELG sicherstellen, dass die Finanzierung der Heimkosten wieder primär über die EL erfolgt und die bundesrechtliche Vorgabe der Existenzsicherung erfüllt wird. Für Aufenthalte in nicht spezialisierten Heimen soll der Regierungsrat weiterhin eine Höchstgrenze der anrechenbaren Kosten festlegen, unter gleichzeitiger Aufhebung des gesetzlichen Maximalrahmens. Bei notwendigen Aufenthalten in Institutionen der spezialisierte Langzeitpflege sollen hingegen die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Eine neu eingeführte subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinde soll im Einzelfall greifen, wenn die Heimkosten nicht durch die EL gedeckt sind und der betroffenen Person im Kanton Zug kein Heimplatz angeboten werden kann, dessen Kosten mit den EL gedeckt werden können.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Die erste Kommissionssitzung fand am 17. August 2026 statt, anwesend waren 11 Kommissionsmitglieder. Gesundheitsdirektor Andreas Hausheer führte in die Vorlage des Regierungsrats ein. Dabei unterstrich er die hohe Relevanz und die breite Unterstützung des Gesetzgebungsprojekts im Rahmen der Vernehmlassung. Nach Abschluss der Fragerunde beschloss die Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Um die Auswirkungen der Revision detailliert einschätzen zu können, stellte die Gesundheitsdirektion für die zweite Sitzung der Kommission den Entwurf der Verordnung zur Verfügung. An der zweiten Sitzung wurde die Detailberatung durchgeführt. Die zweite Kommissionssitzung fand am 4. September 2026 statt, dabei waren 12 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Eintretensdebatte

Das Eintreten war unbestritten, die Kommission beschliesst stillschweigend, auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

Bei § 2 Abs. 1a wurde folgender Antrag gestellt:

(...) Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere~~ **bestimmt die Institutionen für spezialisierte Langzeitpflege und definiert die Kriterien zur Abrechnung von Ergänzungsleistungen.**

Der Antrag wurde damit begründet, dass im Gesetz weiter präzisiert werden soll, was der Regierungsrat in der Verordnung näher regeln soll. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung selber sei man einverstanden.

In der Abstimmung obsiegte der gestellte Antrag gegenüber dem Antrag des Regierungsrats mit 7:5 Stimmen.

Bei § 2 Abs. 2 wurde folgender Antrag gestellt:
(...) ~~im~~ zum Zeitpunkt ...

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Formulierung inhaltlich zwar nichts ändere, sprachlich aber besser passt.

In der Abstimmung obsiegte der gestellte Antrag gegenüber dem Antrag des Regierungsrats mit 10:2 Stimmen.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 12:0 Stimmen zu.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage Nr. 4130.2 - 18632 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Zug, 4. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Gesundheit und Soziales

Der Präsident: Andreas Lustenberger

Beilage: Synopse